

**Mitteilung zur Nutzung brachliegender Flächen nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Grün-  
decke nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 durch  
Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung zu Futterzwecken**

Eingangsstempel

\_\_\_\_\_  
Unternehmensnummer

\_\_\_\_\_  
Antragsteller(in): Name, Vorname bei natürlichen  
Personen/Unternehmensbezeichnung bei Personen-  
gesellschaften oder jur. Personen

\_\_\_\_\_  
Kreisverwaltung

Um die Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Landwirtschaft abzumildern und einen Beitrag zur Futtermittellieferung zu leisten, wurde auf Ebene des Bundes für das Jahr 2022 entschieden, dass brachliegende Flächen nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ab dem 01. Juli 2022 durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung zu Futterzwecken genutzt werden können und Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Grün-  
decke nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Jahr 2022 durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung zu Futterzwecken genutzt werden können (Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung). Macht ein Betrieb von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat er die betroffenen Flächen der zuständigen Behörde bis zum 15. September 2022 mitzuteilen.

Ich/Wir teile(n) für folgende Flächen mit, dass ich/wir von dieser Möglichkeit Gebrauch machen:

Schlag-Nr.	ÖVF-Typ	Nutzung	Flächengröße (ha)
<i>z.B. 1</i>	<i>1 = Brache (NC 062)</i> <i>2 = ZF/US</i>	<i>A = Beweidung mit Tieren</i> <i>B = Schnittnutzung zu Futterzwecken</i>	<i>z.B. 1,5233</i>

**Hinweis:**  
Die Regelungen zur Anbaudiversifizierung gelten weiterhin. Für die Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen nach Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird der Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli berücksichtigt (§ 17 Abs. 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung). Erfolgt die Futternutzung der brachliegenden Flächen vor dem 16. Juli, so gelten die Flächen nicht mehr als Brache, sondern als Gras- oder Grünfütterpflanzen.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers/ der Antragsteller(in)

(im Falle einer Gesellschaft von allen Mitgliedern/Gesellschaftern oder des/der bevollmächtigten Vertreters/Vertreterin)